

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 8. Februar 2009

**Änderung des Gesetzes über die
direkten Steuern
(Entlastung des Mittelstandes und
der Familien sowie Reduktion der
Vermögenssteuer)**

Bildungsgesetz und neues Schulgesetz

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie Reduktion der Vermögenssteuer)

vom 27. Oktober 2008

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	3
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	8
Beschluss des Kantonsrates	Seite	9

Bildungsgesetz und neues Schulgesetz

vom 10. November 2008

In Kürze	Seite	15
Zur Sache	Seite	17
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	29
Beschlüsse des Kantonsrates	Seite	31

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Mit der Revision des Steuergesetzes setzt der Kanton Schaffhausen seine Anstrengungen zur nachhaltigen Senkung der steuerlichen Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner und der Unternehmen fort. Nach der Steuergesetzrevision 2008, mit der die Unternehmen (juristische Personen) durch die Halbierung der Gewinnsteuer stark entlastet wurden, legt diese Gesetzesrevision den Schwerpunkt auf die Entlastung der mittelständischen Familien und die Senkung der Vermögenssteuerbelastung, bei welcher der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert ist. Die wesentlichsten Änderungen:

- Der Kinderabzug wird von bisher 6'000 Franken auf 8'000 Franken erhöht.
- Der Steuertarif wird so geändert, dass kleine und insbesondere mittlere Einkommen zwischen 40'000 Franken und 100'000 Franken steuerbarem Einkommen die höchste Entlastung erfahren.
- Der Vermögenssteuertarif wird vereinfacht und der Höchststeuersatz von bisher 2,6 Promille auf 2,3 Promille gesenkt.

Insgesamt führt die Vorlage zu einer steuerlichen Entlastung bei der Kantons- und Gemeindesteuer von je 10,9 Mio. Franken pro Jahr oder im Durchschnitt für die Kantons- und Gemeindesteuer zusammen von rund 11 Steuerprozenten. Sie führt zu einer weiteren Annäherung der Steuerbelastung an das Niveau der angrenzenden Zürcher Gemeinden und ist geeignet, den Kanton als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Steuergesetzes am 27. Oktober 2008 mit 43 : 21 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern ebenfalls zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Der Kanton Schaffhausen will die steuerliche Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner (natürliche Personen) und Unternehmen (juristische Personen) nachhaltig senken und auch auf diese Weise zur Attraktivierung und zur Konkurrenzfähigkeit als Wohn- und Wirtschaftsstandort beitragen. Die gute wirtschaftliche Entwicklung, die Erfolge der Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung neuer Unternehmen, einschneidende Programme zur Entlastung des Staatshaushaltes und der sparsame Umgang mit den vorhandenen Mitteln haben ermöglicht, seit 2001 jedes Jahr steuerliche Entlastungen vorzunehmen (vgl. Tabelle auf der nächsten Seite).

Das Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes wurde damit nicht gefährdet. Im Gegenteil: Abgesehen von 2003 schloss die Staatsrechnung jedes Jahr mit Überschüssen ab. Das ermöglichte, zusammen mit ausserordentlichen Einnahmen (Devestitionen, Anteil am Ertrag aus dem Goldverkauf der Schweizerischen Nationalbank), das Eigenkapital des Kantons von 5 Mio. Franken im Jahr 2000 auf 174 Mio. Franken Ende 2007 zu vergrössern. Damit ist die Grundlage geschaffen worden, um auch eine wirtschaftliche Schwächeperiode, wie sie zurzeit zu befürchten ist, verkraften zu können.

2. Steuersenkung 2009

2.1. Vorlage des Regierungsrates

Mit der Vorlage vom 26. Februar 2008 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern, um den Mittelstand und die Familien zu entlasten. Der Vorschlag setzt die gezielten Entlastungen der natürlichen Personen bei den Steuergesetzrevisio-

nen von 2004 und 2006 fort. Im Gegensatz zu Steuerfussenkungen gibt eine Revision des Steuergesetzes die Möglichkeit, steuerpolitische Schwerpunkte zu setzen. Der Schwerpunkt bei dieser Steuergesetzrevision ist die Entlastung des Mittelstandes und der Familien.

Der Grund für diese Ausrichtung ist die Tatsache, dass die Bevölkerungs-

Steuerliche Entlastungen seit 2001			
Wann	Was	Entlastung (jährlich) Fr.	Zielgruppe der Steuerentlastung
2001	Totalrevision Steuergesetz	8,0 Mio.	Natürliche + jur. Pers.
2002	Steuerfusssenkung 3 %	6,0 Mio.	Natürliche + jur. Pers.
2003	Steuerfusssenkung 2 %	4,0 Mio.	Natürliche + jur. Pers.
2004	Steuergesetzrevision (Erhöhung Kinderabzüge, Halbsteuerverfahren, Ent- lastung hohe Einkommen und Vermögen)	4,5 Mio.	Natürliche Personen (insb. Familien und Unternehmer)
2005	Steuerfusssenkung 2 %	4,0 Mio.	Natürliche + jur. Pers.
2006	Steuergesetzrevision (Reduktion Ehegattenbe- steuerung durch Einführung Teilsplitting)	6,5 Mio.	Natürliche Personen (insb. Ehegatten, Familien und Alleinerziehende)
2007	Steuerfusssenkung 5 % (davon 2 % Wegfall Objekt- steuer Krankenanstalten, 3 % ordentlicher Steuerfuss)	10,0 Mio.	Natürliche + juristische Personen
2008	Steuergesetzrevision (Reduktion der Gewinn- steuer und der ord. Kapital- steuer; Ersatz degressiver durch progressiven Tarif mit Maximalsatz 9,9 %)	17,5 Mio.	Juristische Personen
Total		60,5 Mio., davon Entlastungen bei - natürlichen Personen: 37,0 Mio. - juristischen Personen: 23,5 Mio.	

zahl im Kanton seit Jahren stagniert. Wesentliche Ursache dafür ist der grosse Verlust von Arbeitsplätzen im industriellen Sektor in den 80er- und 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Wo Arbeitsplätze fehlen, stagniert die Bevölkerungsentwicklung oder ist rückläufig, und die noch verbleibende Bevölkerung überaltert. Deshalb ist Schaffhausen nach Basel-Stadt der Kanton mit der zweitältesten Bevölkerung in der Schweiz. Ziel des Kantons ist es deshalb, durch eine aktive Politik nicht nur den Wirtschaftsstandort durch den Ausbau bestehender und den Zuzug neuer Unternehmen zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen, sondern den Kanton auch als attraktiven Wohnstandort besser zu positionieren und so zu einem Bevölkerungswachstum beizutragen. Das ist mittelfristig auch notwendig, um das Steuersubstrat zu stärken. Der Zuzug namentlich von Familien mit Kindern kann zudem die Folgen der demografischen Entwicklung mildern.

Die vorgeschlagene Steuergesetzrevision richtet sich deshalb auf das Ziel aus, die steuerliche Attraktivität des Kantons für mittelständische Familien zu verbessern und die Steuerbelastung in diesem Segment an das Niveau der Zürcher Nachbarschaft

anzunähern, mit der wir als Wohnstandort in direkter Konkurrenz stehen. Konkret sah die Vorlage des Regierungsrates dazu zwei Hauptmassnahmen vor:

- Erhöhung des Kinderabzuges von bisher 6'000 Franken auf 6'500 Franken;
- Entlastung des Mittelstandes durch eine Verflachung der Steuerprogression insbesondere bei steuerbaren Einkommen zwischen 60'000 Franken und 110'000 Franken.

Im Weiteren schlug der Regierungsrat eine Senkung der Vermögenssteuer vor. Der Maximalsteuersatz von 2,6 Promille liegt deutlich über der Steuerbelastung in den umliegenden Kantonen. Deshalb soll der Tarif vereinfacht und der Maximalsteuersatz auf 2,3 Promille gekürzt werden, um die Konkurrenzfähigkeit auch in diesem Bereich zu verbessern.

Um die finanziellen Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinden zu begrenzen, schlug der Regierungsrat, vor, auf den Ausgleich der kalten Progression im Jahr 2010 zu verzichten, das heisst, diesbezüglich

den «Zähler auf Null zu stellen». Das Steuergesetz sieht vor, dass der Kantonsrat zu prüfen hat, ob und wie weit der Steuertarif angepasst wird, wenn sich seit der letzten Anpassung eine Teuerung von 7 Prozent oder mehr ergeben hat. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet, d. h. die Steuerbelastung nimmt überdurchschnittlich zu, wenn das Einkommen steigt. Dieser Effekt tritt auch ein, wenn die Einkommenssteigerung lediglich die Geldentwertung ausgleicht, obwohl infolge der eingetretenen Teuerung mit dem gestiegenen Einkommen keine zusätzlichen Güter oder Dienstleistungen gekauft werden können. Mit dem periodischen Ausgleich dieser «kalten Progression» wird erreicht, dass nur reale Einkommenserhöhungen zu Mehrsteuern führen.

Schliesslich sind diverse technische Anpassungen vorgesehen, dies als Folge der Änderung des Bundesrechts oder der Rechtsprechung.

2.2. Vorschlag des Kantonsrates

Der Kantonsrat schloss sich der Meinung des Regierungsrates insoweit an, als er ebenfalls die Steuerbelastung der Einwohnerinnen und Ein-

wohner mildern will, und er unterstützt die Stossrichtung der Entlastung des Mittelstandes durch Erhöhung des Kinderabzuges, Anpassung des Tarifs und Senkung der Vermögenssteuer. Der Kantonsrat setzte jedoch die Gewichte anders: Er beschloss

- eine stärkere Entlastung der Familien durch Erhöhung des Kinderabzuges von bisher 6'000 Franken auf 8'000 Franken;
- die Tarife so anzupassen, dass die grösste steuerliche Entlastung (in Prozent) bei steuerbaren Einkommen zwischen 40'000 Franken und 100'000 Franken erfolgt und tiefere Einkommen ebenfalls markant entlastet werden.

Schliesslich will der Kantonsrat den Ausgleich der kalten Progression nicht mit der vorliegenden Vorlage verknüpfen, d. h. er lehnt es ab, dass der «Zähler auf Null gestellt» wird. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zum Ausgleich der kalten Progression (mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2010) zu unterbreiten hat.

Kontrovers diskutierte der Kantonsrat neben der Frage des Ausgleichs der kalten Progression die steuerliche Belastung des Vermögens. Die

vorberatende Kommission hatte sich hier für eine deutlich stärkere Entlastung mit einem Höchstsatz von 1,9 Promille ausgesprochen mit dem Argument, dass nur eine deutliche Entlastung ein starkes Signal für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Schaffhausen sei. Dem standen die finanziellen Auswirkungen der gesamten Vorlage gegenüber, die für 2009 zu Steuerausfällen für den Kanton und die Gemeinden von je 13,8 Mio. Franken und ab 2010 unter Einschluss des Ausgleichs der kalten Progression von 17,9 Mio. Franken geführt hätte. Verschiedene Gemeindevertreter wiesen im Kantonsrat darauf hin, dass eine solche Entlastung – nach den oben erwähnten Steuersenkungen in den Vorjahren – von den Gemeinden nicht verkräftet werden könnte. Es gelte Mass zu halten. Schliesslich beschloss der Kantonsrat, den Höchststeuersatz bei der Vermögenssteuer, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hatte, auf 2,3 Promille festzulegen.

Die übrigen Änderungen, mit denen das Steuergesetz an revidierte Bundesvorschriften oder die Rechtsprechung angepasst wird, waren im Kantonsrat unbestritten.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Die nun vorliegende Vorlage führt zu Steuerentlastungen um 10,9 Mio. Franken pro Jahr bei der Kantonssteuer sowie ebenfalls um rund 10,9 Mio. Franken bei der Gemeindesteuer. Zusammen entspricht das einer durchschnittlichen Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner um rund 11 Steuerprozent. Die Ausfälle beim Kanton und bei den Gemeinden sind damit im Jahr 2009 um je rund 0,6 Mio. Franken kleiner, als es die Vorlage des Regierungsrates vorsah. Allerdings ist der Ausgleich der kalten Progression für das Steuerjahr 2010 – im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrates – nicht vom Tisch. Der Kantonsrat wird im Frühjahr 2009 über den Ausgleich entscheiden, was zu einer weiteren steuerlichen Entlastung führen wird.

Erwägungen des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie Reduktion der Vermögenssteuer) zuzustimmen. Mit dem Gesetz wird ein weiterer wichtiger Schritt zur steuerlichen Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons gemacht und die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort gefördert. Im gegenwärtigen konjunk-

turellen Umfeld kommt die Gesetzesänderung zudem zur rechten Zeit, um mit der steuerlichen Entlastung den Privatkonsum zu fördern und damit Arbeitsplätze zu sichern.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Gesetz über die direkten Steuern

08-121

Änderung vom 27. Oktober 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Ingress

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

Art. 35 Abs. 1 lit. I

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Fr. erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 lit. a–h und k) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Art. 37 Abs. 1 lit. b

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) als Kinderabzug

für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt

pro Kind 8000 Fr.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird;

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'200 Fr.
5 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
6 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
7 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
8 Prozent für die weiteren	7'500 Fr.
9 Prozent für die weiteren	12'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	12'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	68'100 Fr.
12 Prozent für die weiteren	65'800 Fr.

Für Einkommen über 200'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 2

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1 ‰	für die ersten	200'000 Fr.
2 ‰	für die weiteren	300'000 Fr.
3 ‰	für die weiteren	500'000 Fr.

Für Vermögen über 1'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 %.

Art. 60 Abs. 4

⁴ Bei Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann der Beginn der Steuerpflicht durch die Inhaber bzw. Inhaberrinnen der Unternehmung rückwirkend auf einen Zeitpunkt bis maximal 183 Tage vor der Gründung durch Handelsregistereintrag festgelegt werden.

Art. 111 lit. d

Aufgehoben

Art. 113 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 1a (neu) und Abs. 2

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert dreier Jahre vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, bei:

- a) Rechtsgeschäften zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (Landgut);
- b) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung).

^{1a} Die aufgeschobene Besteuerung nach Abs. 1 wird im Nachsteuerverfahren nach Art. 169 bis 171 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder für dessen Verbesserung ein Steueraufschub gemäss Abs. 1 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons gewährt wurde, ist der wiederangelegte Gewinn von den Anlagekosten abzuziehen. Vorbehalten bleibt Abs. 1a.

Art. 150 Abs. 2 und 3

² Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 148 Abs. 2) kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

³ Aufgehoben

Art. 152

Aufgehoben

Art. 154 Abs. 1

¹ Die Steuerbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

Art. 171 Abs. 1a (neu)

^{1a} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Art. 178 Randtitel

Zahlungsfrist und Verzugszins

Art. 205

Steuerhinterziehung von Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 202. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 202 dar.

Art. 208 Abs. 1 und 1a (neu)

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

^{1a} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 148 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Art. 150 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

II.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008 Im Namen des Kantonsrates:
Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Fussnoten:

- 1) SHR 641.100.

Bildungsgesetz und neues Schulgesetz

Mit den beiden Vorlagen zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes wird eine umfassende Reform des Schaffhauser Bildungswesens angestrebt. Seit dem Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes und des Schuldekretes vom 27. April 1981 (SHR 410.100 und 410.110) haben sich die Anforderungen, welche durch die Gesellschaft und die Wirtschaft an die Schule gestellt werden, erheblich verändert. Um diesen Ansprüchen genügen zu können, müssen Inhalte und Strukturen den neuen Herausforderungen angepasst werden. Dies bedarf entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

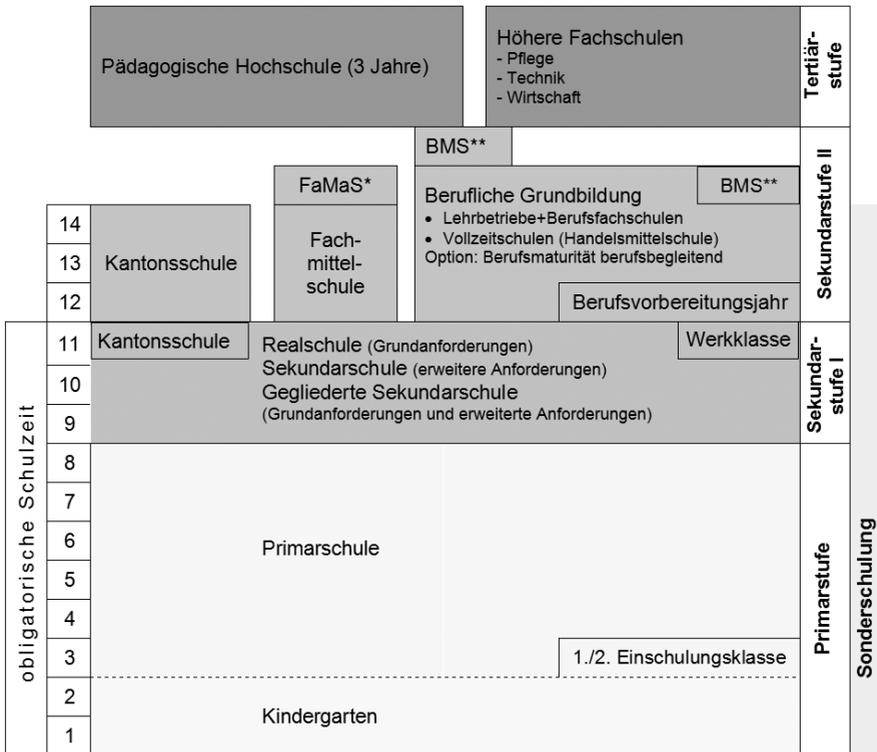
Die Schule braucht

- klare Führungsstrukturen
- professionelle Leitungen
- eine sinnvolle organisatorische Grösse, in der ein vollständiges Bildungsangebot in guter Qualität sichergestellt werden kann und in der Synergien genutzt werden können
- zusätzliche Angebote wie bedarfsgerechte Tagesstrukturen
- eine flächendeckende Umsetzung der integrativen Schulform (ISF)

Demgemäss enthalten die vom Kantonsrat am 10. November 2008 verabschiedeten Vorlagen (Bildungsgesetz und Schulgesetz) im Wesentlichen eine grundsätzliche Neuausrichtung der Behördenorganisation auf Kantons- und Gemeindeebene, geleitete Schulen, die Bildung von Schulverbänden, eine Mitfinanzierung der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) seitens des Kantons in Form von Schülerpauschalen sowie bedarfsgerechte Tagesstrukturen und die integrative Schulform.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 10. November 2008 der Vorlage für ein Bildungsgesetz mit 66 zu 1 Stimmen und der Vorlage für ein neues Schulgesetz mit 41 zu 20 Stimmen zugestimmt.

Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den beiden Vorlagen zuzustimmen.



* Fachmaturitätsschule

** Berufsmaturitätsschule

1. Ausgangslage

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Schule sind kaum mehr vergleichbar mit denjenigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des heutigen Schulgesetzes vor über 25 Jahren. Die Ansprüche der Gesellschaft und insbesondere der Familien haben sich erheblich verändert. Diesen Ansprüchen wie auch den ebenfalls veränderten Anforderungen der Wirtschaft gilt es in geeigneter Form Rechnung zu tragen. Die Schule stellt sich den neuen Herausforderungen und entwickelt sich ständig weiter, während die Schulgesetzgebung weitgehend unverändert geblieben ist. Schule und Bildungsverwaltung brauchen nun aber die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, um die bereits eingeleiteten Veränderungen definitiv umzusetzen und weitere diesbezügliche Prozesse einzuleiten. Es soll einerseits der Rahmen für eine zukunftsgerichtete, entwicklungsfähige Schule geschaffen werden, andererseits sollen bedeutende Entwicklungen gesetzlich verankert werden, die heute unter dem Status eines Schulversuchs in einzelnen Gemeinden oder Schulen bereits vollzogen oder zumindest im Aufbau begriffen sind, so unter anderem die flächendeckende Einführung geleiteter Schulen und die integrative Schulform (ISF).

In den aktuellen Berichten zu den Schülerzahlen der obligatorischen Schule rechnet das Bundesamt für Statistik weiterhin mit einem Rückgang. Im schweizerischen Durchschnitt dürften die Schülerzahlen der obligatorischen Schule vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2015 um etwa 10 Prozent sinken, dies allerdings bei grossen regionalen Unterschieden. Zu den Kantonen mit einem überdurchschnittlichen Rückgang gehört auch der Kanton Schaffhausen. Die Zahl der Lernenden, die aus der obligatorischen Schulpflicht austreten, hat gesamtschweizerisch im Sommer 2007 den Höhepunkt erreicht und wird bis im Jahr 2015 schweizweit um rund 10 Prozent zurückgehen, im Kanton Schaffhausen sogar bis gegen 20 Prozent. Damit wird in den kleinen und mittleren Gemeinden ohne verstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden eine Weiterführung der Primarschulen kaum noch realistisch sein, was sich negativ auf die Wohnortattraktivität auswirken würde. Neue Formen der Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden sind unabdingbar, um die Bildungslasten für die Gemeinden möglichst tief zu halten und damit eine der zentralen Grundlagen für ein Aufrechterhalten des Schulangebotes zu gewährleisten.

Mit ihrer grossen Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung vom 16. Dezember 2005 haben die Schweizer Stimmberechtigten am 21. Mai 2006 zum Ausdruck gebracht, dass für sie die Koordination im Bildungswesen allgemein und im Volksschulbereich im Besonderen ein Anliegen von grösster Bedeutung ist. Mobilitätshindernisse sollen abgebaut und Anschlussprobleme im Laufe der Schul- und Ausbildungszeit, die auf unterschiedliche kantonale Schulsys-

teme sowie unterschiedliche Lehrpläne und Lehrmittel zurückzuführen sind, beseitigt werden. Bund und Kantone sind damit gemäss Bundesverfassung ausdrücklich zur verstärkten Koordination der Bildungssysteme verpflichtet. Am 29. Oktober 2007 hat denn auch der Kantonsrat einstimmig den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beschlossen. Das neue Schulgesetz erfüllt die Vorgaben des Konkordats vollumfänglich.

2. Die wichtigsten Reformpunkte der beiden Vorlagen

a. Bildungsgesetz

Regelungsgegenstand (Art. 1):

Mit dem Bildungsgesetz wird ein neuer Rechtserlass geschaffen. Als Rahmengesetz für das Schulgesetz und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz befasst es sich mit denjenigen Grundsätzen, die für den gesamten Bildungsbereich des Kantons Schaffhausen Geltung haben, angefangen bei der Volksschule über die Mittelschulen und die Berufsbildung bis zur Pädagogischen Hochschule. So definiert das Bildungsgesetz die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Schaffhauser Bildungswesens sowie dessen Gliederung. Spezifische Bestimmungen, die nur die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sonderschulung, die Kantonsschule und die Pädagogische Hochschule betreffen, sind hingegen im neuen Schulgesetz festgelegt. Die besonderen Bestimmungen über die Berufsbildung bleiben wie bis anhin im bestehenden Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt. Das neue Bildungsgesetz und das neue Schulgesetz haben einen inneren Zusammenhang und können nicht einzeln in Kraft treten.

Mitwirkungsrechte der Lehrenden (Art. 8 und 9):

Das aktive Mitwirken der Lehrenden ist für das gute Funktionieren des Bildungswesens wichtig. Sie werden daher vom Bildungsdepartement angehört, wenn es um bildungspolitische Themen oder Schul- und Erziehungsfragen geht. Im Sinne einer aktiven Partizipation steht den Lehrenden in diesen Belangen weiter auch ein Antragsrecht zu. Damit sie diese Rechte ausüben können, müssen sie sich kantonal organisieren, beispielsweise wie heute in Stufenkonferenzen oder in Delegiertenversammlungen. Neben der bestehenden Personalkommission der kantonalen Verwaltung wird neu für gewerkschaftliche Anliegen der Lehrenden auch eine Lehrpersonalkommission gebildet. Sie besteht aus Lehrenden und aus Vertretungen der kantonalen Standesorganisationen (z.B. Verein Schaffhauser Lehrerinnen und Lehrer LSH). Dieser Lehrpersonalkommission steht gegenüber dem Bildungsdepartement bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht zu. Eine neue, stufenübergreifende Rektorenkonferenz soll zudem die Zusammenarbeit über die einzelnen Schulstufen hinweg sicherstellen.

Ständige Bildungskommission**(Art. 11):**

Neu wird der Kantonsrat eine ständige Bildungskommission aus seinen Reihen bestellen. Sie berät all diejenigen Geschäfte aus dem Bildungsbe-
reich vor, die nachher im Kantonsrat behandelt werden, so beispielsweise die Änderungen der Bildungsgesetz-
gebung oder interkantonale Verträge, welche die Bildung betreffen. Infolgedessen entsteht ein auf Bil-
dungsfragen spezialisiertes parla-
mentarisches Fachgremium, das sich immer wieder vertieft mit dem Schaffhauser und dem Schweizer
Bildungswesen auseinandersetzt und daher auch die anfallenden
Bildungsgeschäfte fachkompetent
vorberaten kann. Dadurch wird der
Stellenwert der Bildung im Kantons-
rat noch weiter erhöht.

Bildungsrat**(Art. 12–14):**

Ein Bildungsrat ist neu das strategi-
sche Beratungsorgan für den Regie-
rungsrat und das Bildungsdeparte-
ment. Entlastet von Verwaltungstätig-
keiten kann er sich auf die Beratung
von Kernfragen der Bildung fokus-
sieren und damit erheblich zur Quali-
täts- und Weiterentwicklung des
Bildungsstandortes Schaffhausen
beitragen. Im Weiteren hat er in

pädagogischen und bildungspoliti-
schen Fragen ein Anhörungs- und
Antragsrecht gegenüber dem Bil-
dungsdepartement. Die Wahl der
acht Mitglieder des unter dem Vor-
sitz der Vorsteherin bzw. des Vor-
stehers des Bildungsdepartements
geführten Bildungsrates erfolgt auf
Antrag des Regierungsrates durch
den Kantonsrat. Zwei Sitze sind für
die Lehrenden vorgesehen. Der
Erziehungsrat und der Berufsbil-
dungsrat werden ebenso wie die
Aufsichtskommissionen der Kantons-
schule und der Pädagogischen
Hochschule abgeschafft.

b. Schulgesetz**Geltungsbereich und Ziele****(Art. 1 und 2):**

Das Schulgesetz regelt in Ergänzung
zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen. Die Ziele des Schulgesetzes sind auf die Förderung der Lernenden mit ihren verschiedenen Fähigkeiten zu selbstverantwortlichen Personen ausgerichtet. Lehrende und Fachpersonen sind für die Vermittlung der hierfür notwendigen Kompetenzen zuständig, während die primäre Erziehungsverantwortung bei den Eltern liegt.

Tagesstrukturen

(Art. 8 und 54):

Blockzeiten erleichtern seit dem Schuljahr 2006/2007 insbesondere Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern die Gestaltung ihres Tagesablaufs. Neu sollen nun weitergehende Tagesstrukturen an der Primar- und der Sekundarstufe I angeboten werden (beispielsweise Mittagstisch), sofern ein tatsächlicher Bedarf nachgewiesen wird. Alle drei Jahre ist eine Bedarfsabklärung durch die Gemeinden bzw. die Schulverbände durchzuführen. Die Finanzierung ist ausserhalb der Schülerpauschale geregelt; der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten, wobei von den Eltern ein einkommens- und vermögensabhängiger Beitrag zu leisten ist.

Integration vor Separation

(Art. 9 und 10):

Die meisten Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben die integrative Schulform (ISF) bereits als Schulversuch umgesetzt. Mit dem neuen Schulgesetz gibt es in jeder Schule ein sonderpädagogisches Grundangebot, das vor allem auf Kinder mit besonderem Förderbedarf im engeren Sinn, aber auch mit einer besonderen Begabung oder einem besonderen Migrationshintergrund

ausgerichtet ist. Die schulischen Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen sind Teil des Schulteam, arbeiten in verschiedenen Formen eng mit den Regellehrpersonen zusammen und unterstützen einzelne Kinder und Gruppen je nach Bedarf. Weiter gehören Deutsch als Zweitsprache, Logopädie und Psychomotoriktherapie zum sonderpädagogischen Grundangebot.

Die Sonderschulen haben weiterhin ihre Berechtigung. Sie dienen in aller Regel der angemessenen Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (d.h. von Kindern mit einer Behinderung). Diese Förderung erfolgt in vielen Fällen in einer Sonderschule. Daneben besteht heute schon das Angebot der integrativen Sonderschulung, in der ein Kind unter der Verantwortung einer Sonderschule in einer Regelklasse unterstützt wird. Diese Unterstützung kann je nach Behinderung des Kindes sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Nun soll der Grundsatz «Integration vor Separation» an allen Schulen und Stufen der obligatorischen Schule umgesetzt werden.

Schulpflicht und Schuleintritt

(Art. 15 und 16):

Bereits jetzt absolvieren ca. 98 Pro-

zent der Kinder im Kanton Schaffhausen zwei Kindergartenjahre, ob- schon nur das zweite obligatorisch ist. Mit dem vorgesehenen zweijähri- gen Kindergartenobligatorium be- trägt die Schulpflicht künftig elf Jah- re. Die obligatorische Schulzeit um- fasst somit acht Jahre Primarstufe, nämlich zwei Kindergarten- bzw. Vorschuljahre und sechs Primar- schuljahre, sowie drei Jahre Sekun- darstufe I. Der Eintritt in das erste Kindergartenjahr (neu Vorschule ge- nannt) erfolgt ebenfalls unverändert im 5. Lebensjahr. Ist ein Kind noch nicht reif für den Eintritt in den Kin- dergarten, besteht die Möglichkeit, es um ein Jahr zurückzustellen.

Stellung der Erziehungs- berechtigten

(Art. 25–28):

Das neue Schulgesetz stärkt die Rol- le der Erziehungsberechtigten, in- dem Organisationen von Erziehungs- berechtigten eine angemessene Mit- wirkung in Sach- und Organisations- fragen eingeräumt wird. Im Weiteren haben sie einen Anspruch auf Infor- mation und nach Absprache ein Recht auf Schulbesuche. Umgekehrt sind die Erziehungsberechtigten ver- pflichtet, mit der Schule zusammen- zuarbeiten und ihre Kinder zur Einhal- tung von Regeln und Weisungen der

Schule aufzufordern. Konsequenter- weise können sie ermahnt oder mit Busse bestraft werden, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht wahrneh- men.

Stellung der Lehrenden

(Art. 29–31):

Lehrende werden wie bisher öffent- lichrechtlich angestellt und unterste- hen somit dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen. Ihre Aufga- ben werden grundsätzlich im Berufs- auftrag festgehalten, wobei die wich- tigsten daraus resultierenden Pflich- ten – wie die Planung und Vorberei- tung des Unterrichtes, die Beteili- gung an der Weiterentwicklung der Schule und die Weiterbildung – im neuen Schulgesetz definiert sind. Der Regierungsrat legt die Unter- richtsverpflichtung der Lehrenden fest.

Abschaffung der Gemeindezulagen

(Art. 29 Abs. 3 und Art. 67):

Zusätzlich zur kantonal festgelegten Besoldung werden zurzeit in ver- schiedenen Gemeinden Gemeindezu- lagen bis zu 5 Prozent entrichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Lehrenden im Kanton können künf- tig keine derartigen Zulagen mehr ausgerichtet werden. Deren Abschaf- fung erfolgt unter Wahrung des Be-

sitzstandes derjenigen Lehrenden, die bei Inkrafttreten des Schulgesetzes bereits angestellt sind und denen eine Gemeindezulage ausgerichtet wird. Die bisher ausgerichtete Gemeindezulage wird zu einem Bestandteil des Lohnes. Lehrende, deren Lohn einschliesslich der Gemeindezulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, erhalten das Maximum und eine entsprechende Zulage, die sich allerdings im Rahmen der generellen Lohnerhöhung reduzieren wird.

Zusammenarbeit in Schulverbänden

(Art. 33–42):

Zur Sicherstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I auch bei abnehmender Schülerzahl schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden (Zweckverbände im Sinne des Gemeindegesetzes) zusammen. Deren Mindestgrösse von etwa 450 Lernenden ergibt sich aus den minimal notwendigen Pensum der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und der Rektorin bzw. des Rektors. Die Konstituierung erfolgt durch die Gemeinden selber. Die beiden Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können aufgrund ihrer besonderen geografischen Lage einen eigenen

Schulverband führen. Die relativ detaillierten Bestimmungen im neuen Schulgesetz sollen sicherstellen, dass in allen Schulverbänden die gleichen Regelungen gelten. So werden insbesondere die gemäss Gemeindegesetz zwingend vorgeschriebenen Verbandsorgane (Stimmberechtigte und Verbandsgemeinden, Delegiertenversammlung, Schulrat sowie Rechnungsprüfungskommission) einschliesslich deren Zusammensetzung und Kompetenzen in separaten Abschnitten ausführlich abgehandelt. Bereiche von geringerer inhaltlicher Tragweite können die Schulverbände in ihren eigenen Verbandsordnungen – entsprechend ihren Bedürfnissen – selber regeln.

Geleitete Schulen

(Art. 43–47):

Es ist schweizweit unbestritten, dass die Schulen Führung brauchen, um den heutigen komplexen Herausforderungen gewachsen zu sein. Im Kanton Schaffhausen fehlen auf der Primar- und der Sekundarstufe I Führungsstrukturen weitgehend. Die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen im Kanton bedeutet daher einen Systemwechsel. Die einzelnen Schulen werden von speziell ausgebildeten Schulleitern bzw.

Schulleiterinnen geführt. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere die Personalführung und -beurteilung, die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Klassen- und die Schuljahresplanung. In den Schulverbänden werden alle übergeordneten operativen Aufgaben – wie z.B. die Schul- und Personalplanung innerhalb des Schulverbandes, das Erstellen des Voranschlags sowie die Qualitätssicherung – von der Schulverbandsleitung unter der Führung eines Rektors bzw. einer Rektorin wahrgenommen. Die Schulverbandsleitung setzt sich aus Schulleitern bzw. Schulleiterinnen zusammen und umfasst mindestens drei Mitglieder. Alle Beteiligten – Lernende, Lehrende und Erziehungsberechtigte – erhalten somit auf Schul- und Schulverbandsebene kompetente Ansprechpersonen vor Ort, was nicht nur die Kommunikation vereinfachen, sondern auch die Entscheidungswege verkürzen wird.

Schülerpauschale

(Art. 53 und 68):

Die Finanzierung der obligatorischen Schule (Primar- und Sekundarstufe I) ist nach wie vor eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton. Die Finanzierung der nachobligatorischen öffentlichen Bildung ist allein

Sache des Kantons. In Zukunft werden die Beiträge des Kantons für die Primar- und die Sekundarstufe I nicht mehr an die Aufwendungen des Kantons für die Berufsbildung, für die Mittel- oder für die Hochschulen gekoppelt sein. Somit werden sie für die Schulverbände zu einer zuverlässigen Grösse und damit zu einer sicheren Grundlage für die mittel- und langfristige Finanzplanung. Neu richtet der Kanton den Schulverbänden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und einer Infrastrukturpauschale. Die Höhe des Gesamtbeitrags des Kantons wird beibehalten, es ändern sich aber die Verteilkriterien.

Unterrichtspauschale:

Der Kanton leistet einen stufendifferenzierten Beitrag für jeden Lernenden in Form einer Unterrichtspauschale anstelle von Beiträgen an die Besoldung der Lehrenden. Bei der Berechnung dieser Pauschale wird die soziale Belastung eines Schulverbandes mit berücksichtigt. Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Besoldungskosten der Lehren-

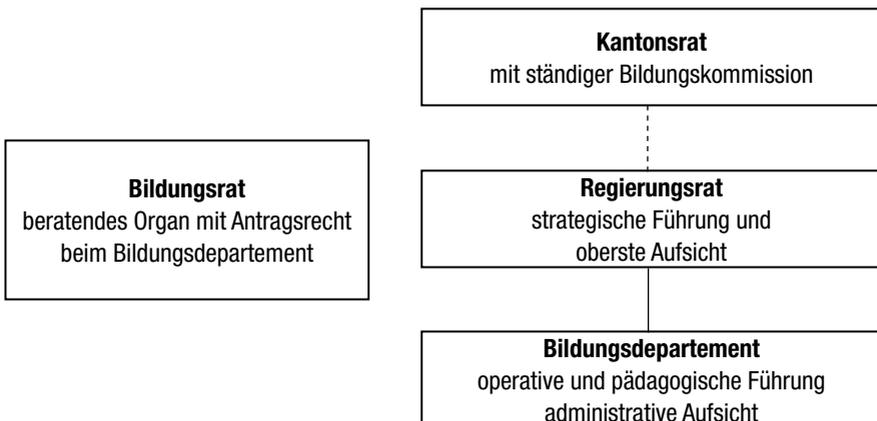
den an der Primarstufe und der Sekundarstufe I zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schulgesetzes. Sie wird der jeweiligen Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen wie beispielsweise neue Fächer und Änderungen der Lektionentafeln.

Infrastrukturpauschale:

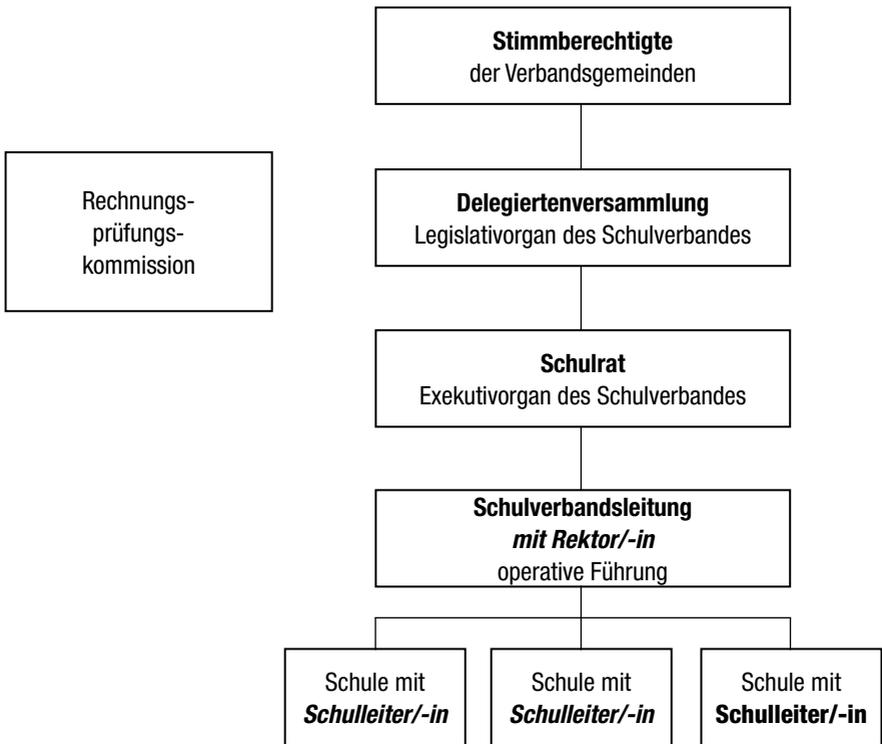
Der Kanton entrichtet den Schulverbänden statt Schulbausubventionen einen jährlichen Beitrag für jeden Lernenden in Form einer Infrastrukturpauschale. Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes als Beiträge an Schulbauten entrichtet hat. Auch die Infrastrukturpauschale wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

c. Behördenorganisation im Überblick

Die Behördenorganisation auf kantonaler Ebene



Die Behördenorganisation der Schulverbände

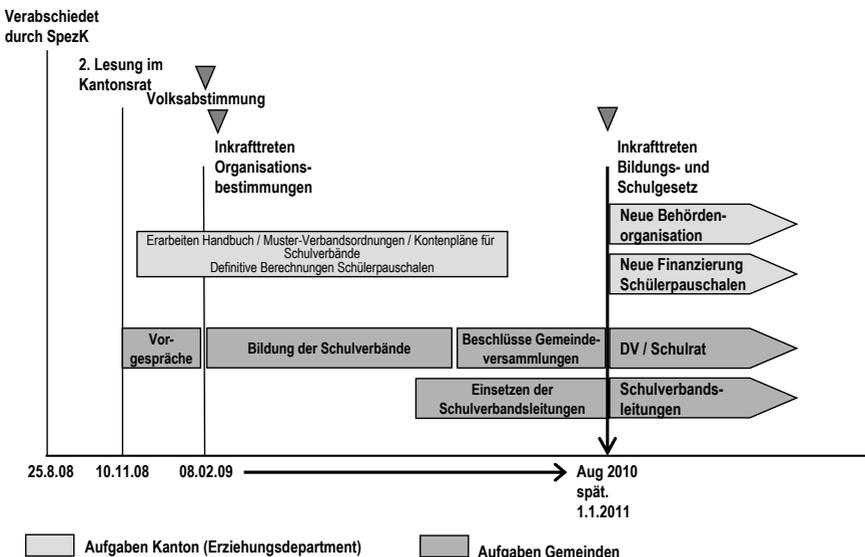


3. Wie geht es weiter? – Von der Volksabstimmung bis zum Inkrafttreten

Wenn die Schaffhauser Stimmbevölkerung dem Bildungsgesetz und dem neuen Schulgesetz am 8. Februar 2009 zustimmt, sind auf verschiedenen Ebenen die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Konstituierung der Schulverbände, die Einführung des neuen Finanzierungsmodells (Schülerstatistik etc.), die Umsetzung der im neuen Schulrecht auf Gesetzesstufe vorgesehenen Behördenorganisation und der schulischen Inhalte aufzunehmen bzw. die bereits begonnenen Arbeiten fortzuführen.

Das Erziehungsdepartement (neu: Bildungsdepartement) wird für die Umsetzung eine Projektleitung einsetzen mit dem Auftrag, die Arbeiten so zu planen und durchzuführen, dass Bildungs- und Schulgesetz (mit allen Verordnungen) auf den 1. August 2010, spätestens aber auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden können. Der Kanton wird sich mit 43,5 Prozent an den Einführungskosten der Gemeinden für die Umsetzung der Organisationsbestimmungen beteiligen.

Umsetzungsmodus – geplante Zeitschiene



4. Finanzielle Auswirkungen

Geleitete Schulen:

Für die Einführung und den Aufbau der geleiteten Schulen und die Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern fallen auf der Seite des Kantons einmalige Kosten in der Grössenordnung von rund 2 Millionen Franken und auf der Seite der Gemeinden von rund 1,8 Millionen Franken an. Diese Kosten verteilen sich auf mindestens 3 Jahre. Auf Seiten des Kantons entfallen jährlich wiederkehrende Kosten von ca. 200'000 Franken für TAGS-Schulen. Weiter verursachen die geleiteten Schulen jährlich wiederkehrende Kosten in der Grössenordnung von rund 6 Prozent der bisherigen Aufwendungen für die Lehrerbildungen. Somit ergeben sich für die geleiteten Schulen zusätzliche Besoldungskosten von ca. 2 Millionen Franken für den Kanton und ca. 2,4 Millionen Franken für die Gemeinden. Die Kosten auf Seiten der Gemeinden fallen allerdings nur noch teilweise an, da diese bereits heute für Schulleitungen sowie Vorsteherinnen und Vorsteher insgesamt rund 1 Million Franken ausgeben, welche dann wegfallen. Gemeinden, die schon jetzt über gut ausgebaute Führungsstrukturen bzw. Entschädigungen der Vorsteherinnen und Vorsteher verfügen, werden praktisch keine oder nur geringe Mehraufwendungen haben.

Neues Abrechnungssystem:

Die Umstellung vom bisherigen System der Subventionsabrechnung (basierend auf den Besoldungskosten der Lehrenden) zu einem Abrechnungssystem mittels Schülerpauschale bedingt die Schaffung einer Koordinationsstelle Finanzen im Bildungsdepartement. In einer Vorbereitungs- bzw. Übergangsphase von ca. drei Jahren ist mit einer zusätzlichen 100-Prozent-Stelle im Bildungsdepartement auszugehen (ca. 120'000 Franken).

Tagesstrukturen:

Ausgehend von den Erfahrungszahlen aus anderen Kantonen kann davon ausgegangen werden, dass etwa 13 Prozent aller Lernenden Tagesstrukturangebote nutzen werden. Unter dieser Prämisse belaufen sich die Mehrkosten für den Kanton, der für 50 Prozent der Besoldungskosten aufkommt, voraussichtlich auf jährlich ca. 1,6 Millionen Franken. Die restlichen 50 Prozent der Besoldungskosten und die Aufwendungen für die Infrastruktur sowie für die Verpflegung werden von den Gemeinden bzw. Schulverbänden getragen, wobei von den Eltern ein einkommens- und vermögensabhängiger Beitrag zu leisten ist.

Im Kantonsrat war unbestritten, dass Schaffhausen ein neues, zukunftsgerichtetes Schulrecht benötigt und dass grundlegende Anpassungen und Reformen unerlässlich sind. So stiessen insbesondere die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen, die Schülerpau-schalen, die Umsetzung des Grund-satzes Integration vor Separation und auch die Einführung bedarfsge-rechter Tagesstrukturangebote auf breite grundsätzliche Zustimmung.

a. Bildungsgesetz

Betreffend die Schaffung eines Bil-dungsrates machte eine Minderheit des Kantonsparlaments geltend, die-ser Rat habe keine wirklichen Kom-petenzen und sei daher sinnlos. Eine Mehrheit vertrat hingegen die Auffas-sung, dass dem Bildungsrat als poli-tisch unabhängigem, fachlich breit abgestütztem Gremium eine für die Weiterentwicklung sowie für die ge-sellschaftliche Verankerung und Akzeptanz des Bildungswesens wichtige Funktion zukomme.

b. Schulgesetz

Heftig umstritten war die vorgesehe-ne Abschaffung der heute von einzel-nen Gemeinden als Zulage zum kan-tonal festgelegten Lohn ausgerich-teten Gemeindezulagen. Nach einer Minderheit würde durch die Abschaf-fung der Gemeindezulagen die Attraktivität zur Ergreifung des Leh-erberufs im Kanton Schaffhausen geschmälert; es handle sich um ei-nen Lohnabbau und es werde damit ein negatives Zeichen für die Lehren-den, die sich mit immer mehr Aufga-ben konfrontiert sähen, gesetzt. Eine Mehrheit sprach sich für die vorge-sehene Abschaffung aus. Insbeson-dere wurden dabei Gründe der Gleichbehandlung aller Lehrenden bzw. aller Angestellten des Kantons geltend gemacht. Weiter wurde auf die im gesamtschweizerischen Ver-gleich sehr guten Einstiegsgehälter der Lehrpersonen der Primarstufe sowie die sozialverträgliche Lösung für diejenigen Lehrpersonen, die heute Gemeindezulagen beziehen, hinge-wiesen.

Grundsätzliche Zustimmung fanden die Schulverbände. Rege diskutiert wurde insbesondere die Zusammen-setzung des Schulrates, wobei die nun vorgesehene Lösung schliess-

Erwägungen des Kantonsrates

lich auf ungeteilte Zustimmung stiess.

Hinsichtlich der Tagesstrukturen wurden vor allem der Finanzierungsanteil des Kantons und die Beitragspflicht der Eltern diskutiert. Die nun getroffenen Lösungen entsprachen einer grossen Mehrheit des Kantonsrates.

Bei der Regelung der Schülerpauerschale wurde angeregt, eine Bestimmung für so genannte Härtefälle aufzunehmen, wonach in besonderen Fällen Zuschläge zu den Schülerpauerschalen ausgerichtet werden könnten. Da eine solche Regelung der mit den Schulverbänden angestrebten Optimierung der Schulorganisation widersprechen würde, wurde der entsprechende Antrag klar abgelehnt.

Zu regen Diskussionen Anlass gab schliesslich noch die vorgesehene Rekurskommission, die als Vorinstanz des Regierungsrates über Rekurse in Schulangelegenheiten entscheiden soll. Es wurde geltend gemacht, dass damit ein weiteres, unnötiges Gremium geschaffen werde. Eine Mehrheit war jedoch der Auffassung, dass ein solches Fachgremium der Entlastung des Regierungsrates

und dem Interesse der Rechtsuchenden diene.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 10. November 2008 der Vorlage für ein Bildungsgesetz mit 66 zu 1 Stimmen zugestimmt und beschlossen, dieses Gesetz obligatorisch der Volksabstimmung zu unterstellen. Der Vorlage für ein neues Schulgesetz hat er mit 41 zu 20 Stimmen zugestimmt.

Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Bildungsgesetz und dem neuen Schulgesetz im Interesse des Bildungsstandortes Schaffhausen und insbesondere seiner Schülerinnen und Schüler ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Beschlüsse des Kantonsrates

Bildungsgesetz

08-122

vom 10. November 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Grundlagen

Art. 1

- ¹ Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens. Gegenstand
und
Geltungsbereich
- ² Es gilt für die öffentlichen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Institutionen des Bildungswesens.
- ³ Zudem werden das Bildungswesen im Bereich der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Sonderschulung, der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule im Schulgesetz und die Berufsbildung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt.

Art. 2

- ¹ Das Bildungswesen bildet den Menschen entsprechend seinen Anlagen und Eignungen. Ziel
- ² Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt Grundlagen für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in der Gesellschaft.

Art. 3

- ¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist begleitend. Grundsätze
- ² Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften des Bildungswesens zusammen.
- ³ Der Kanton entwickelt das Bildungswesen im Rahmen nationaler oder regionaler Vorgaben und Koordinationsvorhaben.

Beschlüsse des Kantonsrates

- Art. 4**
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- ¹ Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bildungswesen sind Aufgaben aller Beteiligten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- ² Die Führung liegt beim Kanton.
- Art. 5**
- Prävention
- Der Kanton fördert die Sucht- und Gewaltprävention und ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung.
- Art. 6**
- Bildungsstufen
- ¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.
- ² Die Primarstufe besteht aus der Vorschule bzw. Eingangsstufe sowie der Primarschule. Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarschule an und umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht.
- ³ Die Sekundarstufe II umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich ihrer Vorbereitungsangebote und der Berufsmaturität sowie die Ausbildungsgänge der Kantonsschule.
- ⁴ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen.
- ⁵ Der Kanton fördert die Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen.
- Art. 7**
- Schulentwicklung
- ¹ Der Regierungsrat kann für die Weiterentwicklung des Bildungswesens neue Formen der Schulbildung zur Erprobung beschliessen.
- ² Im Rahmen der Erprobungen kann von Teilen der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Die Erprobungen sind befristet und in der Regel auf einzelne Schulen oder Versuchsklassen beschränkt.
- Art. 8**
- Mitwirkung der Lehrenden
- ¹ Lehrende haben bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schul- und Erziehungsfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht. Zu diesem Zweck organisieren sie sich kantonale in geeigneter Form.
- ² Eine aus Vertretungen der Lehrenden der Bildungsstufen und der kantonalen Standesorganisationen zusammengesetzte Lehrperso-

nalkommission hat bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Bildungsdepartement.

Art. 9

Eine aus den Rektoren und Rektorinnen der Schulverbände bzw. der Gemeinden und den Rektoren und Rektorinnen der kantonalen Schulen zusammengesetzte Konferenz hat bei stufenübergreifenden bildungspolitischen Themen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Stufen-
übergreifende
Rektoren-
konferenz

II. Kantonale Organe

Art. 10

Der Regierungsrat ist das strategische Führungsorgan. Er übt die Aufsicht über das Bildungswesen im Kanton aus.

Regierungsrat

Art. 11

Der Kantonsrat bestellt aus seinen Reihen eine ständige Bildungs-kommission, die zuständig ist für die Prüfung und Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Geschäfte aus dem Bildungsbereich, einschliesslich der grenzüberschreitenden Belange.

Ständige
Bildungs-
kommission

Art. 12

¹ Der Bildungsrat ist das Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement.

Bildungsrat

² Ihm steht in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.

Art. 13

Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus:

Zusammen-
setzung

- a) dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartementes;
- b) zwei Vertretenden der Lehrenden;
- c) sechs weiteren Mitgliedern, die sich insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft rekrutieren.

Beschlüsse des Kantonsrates

Wahl und Konstituierung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Bildungsrates.</p> <p>² Sie werden auf Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.</p> <p>³ Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungsdepartementes führt von Amtes wegen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Bildungsrat selbst.</p>
-------------------------	--

Bildungsdepartement	<p>Art. 15</p> <p>¹ Das Bildungsdepartement ist zuständig für den Vollzug aller Aufgaben im Bildungswesen auf kantonaler Ebene, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.</p> <p>² Es erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.</p>
---------------------	---

III. Trägerschaften

Gemeinden	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.</p>
-----------	--

Kanton	<p>Art. 17</p> <p>Der Kanton ist Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie der öffentlichen Sonderschulen.</p>
--------	--

IV. Infrastruktur

Schulanlagen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Schulträger sorgen für die Bereitstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der Schulanlagen.</p> <p>² Sie tragen die Investitions- und die Betriebskosten, soweit nichts anderes vorgesehen ist.</p>
--------------	---

Lehrmittelverlag	<p>Art. 19</p> <p>Der Kanton kann allein oder zusammen mit anderen Kantonen zur Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial einen Lehrmittelverlag führen.</p>
------------------	--

Art. 20

An den Schulen richten die Schulträger für Lernende und Lehrende Mediotheken ein. Mediotheken

V. Stipendien und Darlehen**Art. 21**

¹ Für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II kann der Kanton Stipendien oder Darlehen gewähren. Grundsatz

² Das Stipendien- und Darlehenswesen wird durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Dieses legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie Voraussetzungen und Umfang der Leistungen fest.

VI. Übergangsbestimmungen**Art. 22**

Tritt das vorliegende Gesetz vor Ablauf der Amtsdauer der unter dannzumal geltendem Recht gewählten Behördemitglieder in Kraft, so endet damit auch deren Amtsdauer. Amtsdauer gewählter Behördemitglieder

Art. 23

Die erste Amtsdauer des mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes eingesetzten Bildungsrates dauert bis zum Ablauf der Amtsdauer der dannzumal gewählten kantonalen Behörden. Bildungsrat: Erste Amtsdauer

Art. 24

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind. Ausführungsbestimmungen

VII. Schlussbestimmungen**Art. 25**

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen. Redaktionelle Anpassungen

Beschlüsse des Kantonsrates

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Schulgesetz vom 10. November 2008 auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 10. November 2008

Im Namen des Kantonsrates:

Die Präsidentin:

Jeanette Storrer

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Schulgesetz

08-123

vom 10. November 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, die private Schulung. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Erziehung und Bildung Ziele

- a) ist ein umfassender Prozess, der Lernende in ihren intellektuellen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten fördert;
- b) hilft den Lernenden in der Entwicklung zu selbstverantwortlichen Personen und nutzt ihre Ressourcen und ihre Kompetenzen.

² Lernende übernehmen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechende Verantwortung für das eigene Lernen.

³ Erziehungsberechtigte

- a) tragen die hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder;
- b) sind verantwortliche Partner von Schulen, Lehrenden und Fachpersonen;
- c) unterstützen ihre Kinder, die Lehrenden und Fachpersonen in ihrer Arbeit.

⁴ Lehrende und Fachpersonen

- a) vermitteln Werte, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- b) bereiten die Lernenden auf weitere Ausbildungen vor;

Beschlüsse des Kantonrates

c) tragen Mitverantwortung für die Erziehung der Lernenden.

⁵ Schulinstanzen und pädagogische Fachstellen

a) fördern die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten;

b) sorgen für Qualitätssicherung und Organisation;

c) definieren und koordinieren die Bildungsinhalte;

d) tragen zu einer kontinuierlichen Entwicklung des Bildungswesens bei.

Art. 3

Recht auf
Bildung

Lernende mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht auf Bildung gemäss dem in diesem Gesetz geregelten Bildungsangebot.

Art. 4

Öffentliche
Schulen

Öffentliche Schulen werden von Gemeinden oder vom Kanton als Träger geführt.

Art. 5

Private
Schulung

¹ Die Führung von Privatschulen und privater Unterricht an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I bedürfen einer Bewilligung des Bildungsdepartementes.

² Die Bewilligung für die Führung von Privatschulen und für den privaten Unterricht wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

³ Privatschulen und privater Unterricht gemäss Abs. 2 unterstehen der Aufsicht des Bildungsdepartementes.

II. Bildungsangebote

Art. 6

Primarstufe

¹ Die Primarstufe umfasst die Vorschule bzw. die Eingangsstufe sowie die Primarschule und dauert insgesamt acht Jahre.

² Sie vermittelt den Lernenden die Grundausbildung und bereitet sie auf die Schulen der Sekundarstufe I vor.

³ Die Promotion wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 7

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine Ausbildung, die sie auf die berufliche Grundbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II vorbereitet. Sekundarstufe I

² Sie umfasst drei Schuljahre.

³ Sie wird in nach Anforderungsniveau getrennter Form kooperativ oder in gegliederter Form geführt und ist durchlässig.

⁴ Der Regierungsrat wählt eine Übertrittskommission, die das Übertrittsverfahren leitet und die Zuteilungsentscheide der Schulverbandsleitung auf Rekurs der Erziehungsberechtigten hin überprüft. Die Übertrittskommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe II, je zwei Vertretungen der Sekundarstufe I und der Schulaufsicht sowie einer Vertretung der Erziehungsberechtigten.

⁵ Die weiteren Einzelheiten des Übertritts und die Promotion werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 8

¹ An den Schulen der Primarstufe findet der Unterricht an allen Vormittagen in Blockzeiten statt. Tagesstrukturen

² Die Gemeinden bzw. Schulverbände bieten an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.

Art. 9

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für angemessene Förderangebote für Lernende, welche Besondere Förderung

- a) die Lernziele nicht erreichen;
- b) eine besonders hohe Begabung aufweisen;
- c) aufgrund ihrer körperlichen, sprachlichen, sozialen oder intellektuellen Fähigkeiten oder ihres Verhaltens eine besondere Förderung brauchen.

² Die Förderung erfolgt in integrativen Schulformen. In begründeten Fällen kann sie auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen über die Sonderschulung.

³ Jede Schule verfügt über ein integrativ ausgerichtetes Grundangebot.

⁴ Die besondere Förderung kann im Fall einer Beeinträchtigung bereits vor der Schulpflicht einsetzen. Zuständig ist der Kanton.

Beschlüsse des Kantonsrates

⁵ Eine langfristige besondere Förderung setzt in der Regel die Abklärung bei einer kantonalen oder vom Bildungsdepartement bestimmten Fachstelle voraus.

Art. 10

Sonderschulung ¹ Die Sonderschulung dient der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

² Die Sonderschulung erfolgt entweder in einem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum oder unterstützt durch heilpädagogische Zusatzangebote in integrativen Schulformen in einer Regelklasse.

Art. 11

Sonderpädagogische Kompetenzzentren

¹ Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt. Zweck, Organisation und Finanzierung der Schaffhauser Sonderschulen sowie die Rechte und Pflichten der Schulbeteiligten werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

² Das Bildungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen sowie bei Bedarf mit privaten Sonderschulen und weiteren Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Kanton kann die Erfüllung von Bedürfnissen, welche im Kanton Schaffhausen nicht abgedeckt werden, ausserkantonalen Institutionen übertragen.

Art. 12

Kantonsschule

¹ Die Kantonsschule als eine Schule der Sekundarstufe II vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und bereitet auf Ausbildungen der Tertiärstufe vor.

² Sie umfasst eine mindestens vierjährige Maturitätsschule und eine dreijährige Fachmittelschule mit anschliessendem Praxisjahr.

³ Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

⁴ Der Regierungsrat kann der Kantonsschule weitere Ausbildungsgänge angliedern.

Art. 13

- ¹ Die Pädagogische Hochschule als Schule der Tertiärstufe bildet Lehrende der Primarstufe aus. Die Ausbildung dauert sechs Semester. Pädagogische Hochschule
- ² Die Festlegung der Ausbildungsgänge sowie die Regelung von Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen erfolgen durch Verordnung des Regierungsrates.
- ³ Die Pädagogische Hochschule bietet Weiterbildung für Lehrende der Primarstufe und der Sekundarstufe I an und betreibt berufsfeldorientierte Forschung.
- ⁴ Sie wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Zürich geführt.
- ⁵ Der Regierungsrat ist für die Verleihung von Professorentiteln zuständig. Er regelt das Verfahren durch Verordnung.

Art. 14

Der Regierungsrat regelt die Organisation des Unterrichts durch Verordnung. Er legt darin insbesondere die Klassengrößen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen, die Dauer der Unterrichtslektionen, die Anzahl Ferienwochen sowie die Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Lektionentafeln fest. Organisation des Unterrichts

III. Schulbeteiligte**1. Lernende****Art. 15**

- ¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Schulpflicht
- ² Die Schulpflicht umfasst elf Jahre.
- ³ Sie ist in der Regel an öffentlichen Schulen am Aufenthaltsort bzw. im entsprechenden Schulverband zu erfüllen.

Art. 16

Die Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli. Schuleintritt

Beschlüsse des Kantonsrates

- Art. 17**
- Aufschub der Schulpflicht
- ¹ Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.
 - ² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.
- Art. 18**
- Übertritt in die Primarschule
- ¹ Sowohl ein vorzeitiger als auch ein späterer Übertritt in die Primarschule sind möglich.
 - ² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.
- Art. 19**
- Überspringen oder Repetieren einer Klasse
- ¹ Das Überspringen sowie das freiwillige Repetieren einer Klasse sind möglich.
 - ² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.
- Art. 20**
- Schulaustritt
- ¹ Der Schulaustritt erfolgt in der Regel nach Absolvieren der dritten Klasse der Sekundarstufe I. Ein früherer Austritt ist nach dem Besuch von elf Schuljahren möglich.
 - ² In begründeten Fällen können Lernende bereits vor Erfüllung der Schulpflicht entlassen werden.
- Art. 21**
- Zeugnis
- ¹ Die Leistungen der Lernenden werden spätestens ab der Primarschule regelmässig beurteilt und im Zeugnis festgehalten. Die Leistungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Beförderung.
 - ² Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gibt das Zeugnis zusätzlich Auskunft über die Sozial- und Selbstkompetenz.
 - ³ Die im Zeugnis festgehaltenen Daten unterliegen der Aufbewahrungspflicht.
- Art. 22**
- Personendaten
- Daten über Lernende können im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden, soweit dies im Interesse der an der Schule Beteiligten erforderlich ist.

Art. 23

¹ Die Lernenden haben Anspruch auf

Rechte

- a) Bildung, die auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und des Lehrplanes vermittelt wird;
- b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c) Auskunft von Lehrenden und Schulinstanzen sowie von Fachstellen über sie betreffende Daten.

² Es wird ihnen eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 24

¹ Die Lernenden

Pflichten und
Massnahmen

- a) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c) besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d) halten die Weisungen der Lehrenden und der Schulinstanzen ein.

² Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen wie schriftlicher Verweis, Versetzung in eine andere Klasse oder vorübergehende Suspendierung ergriffen werden. In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende vor Vollendung der Schulpflicht von der Schule ausschliessen, wenn eine geeignete unmittelbare Anschlusslösung sichergestellt ist.

2. Erziehungsberechtigte**Art. 25**

Erziehungsberechtigte sind Personen, welchen das Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zukommt.

Erziehungsberechtigte

Art. 26

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihrer Kinder informiert.

Rechte

² Sie haben nach Absprache mit den Lehrenden das Recht auf Schulbesuche.

Beschlüsse des Kantonsrates

Art. 27

Mitwirkung

Organisationen von Erziehungsberechtigten wird eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 28

Pflichten und Massnahmen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

- a) mit der Schule und den Lehrenden zusammenzuarbeiten und letztere in ihrem Berufsauftrag zu unterstützen;
- b) ihre Kinder anzuhalten, Regeln und Weisungen der Schule anzuerkennen und einzuhalten.

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

³ Die Höhe der durch die Schulverbandsleitung auszufällenden Bussen richtet sich nach der Strafbefugnis der Gemeindebehörden gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Diese Strafbefugnis übersteigende Fälle werden auf Antrag der Schulverbandsleitung durch das Bildungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

3. Lehrende und Fachpersonen

Art. 29

Anstellungsverhältnis

¹ Lehrende, Fachpersonen und Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie Schulverbandsleitungsmitglieder an öffentlichen Schulen werden öffentlichrechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen.

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, finanziert der Kanton, diejenigen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden sind, finanzieren die Gemeinden.

³ Es werden keine Lohnzulagen der Schulverbände bzw. Gemeinden ausgerichtet.

Art. 30

Gestaltung des Unterrichtes

Lehrende haben das Recht, im Rahmen der Vorgaben den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 31

¹ Die Lehrenden sind im Rahmen ihres Berufsauftrages verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Pflichten;
Berufsauftrag

² Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Schulinstanzen und den pädagogischen Fachstellen.

³ Aus dem Berufsauftrag resultierende Pflichten der Lehrenden sind insbesondere:

- a) den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b) sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c) sich ständig weiterbilden.

⁴ Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.

Art. 32

¹ Das Bildungsdepartement ist verpflichtet, die Personalien von Lehrenden, gegen die ein rechtskräftiges Berufsverbot verhängt wurde, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu melden. Die betroffenen Lehrenden werden über die Erfassung informiert. Berufsverbot

² Auskünfte über das Vorliegen eines Berufsverbotes werden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens oder Arbeitsverhältnisses durch das Bildungsdepartement erteilt.

³ Wer in der entsprechenden Datenbank des Generalsekretariates der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren registriert ist, darf nicht angestellt werden bzw. ist fristlos zu entlassen.

Beschlüsse des Kantonsrates

IV. Organisation

1. Schulverband

Art. 33

Konstituierung

¹ Für die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden zusammen.

² Der Schulverband ist ein Zweckverband gemäss Art. 104 ff. Gemeindegesetz. Sein Recht wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des Gemeindegesetzes durch die Verbandsordnung bestimmt.

³ Erfüllt eine einzelne Gemeinde die Vorgaben dieses Gesetzes, kann sie ihre Schulen auch allein führen.

⁴ Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können einen eigenen Schulverband bilden.

Art. 34

Organe

Verbandsorgane sind

- a) die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Schulrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

a) *Stimmberechtigte*

Art. 35

Stimm-
berechtigte

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erlassen die Verbandsordnung.

³ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁴ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

1. die Bewilligung des Voranschlages;
2. die Bewilligung besonderer Kredite;

3. den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen weiteren Reglemente;

können die Stimmberechtigten oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung in deren Bereich fallende Anträge unterbreiten. Über die Erheblichkeit eines Antrages befindet die Delegiertenversammlung. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁶ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

b) Delegiertenversammlung

Art. 36

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich in einem Zusammen- zur Einwohnerzahl der jeweiligen dem Schulverband angehörenden Verbandsgemeinden angemessenen Verhältnis setzung zusammen und besteht aus der in der Verbandsordnung festgelegten Zahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen, mindestens aber aus einem bzw. einer je Verbandsgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Sie bilden das Büro des Verbandes.

³ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf Amtsdauer gewählt.

⁴ Werden die Schulen von einer Gemeinde geführt, tritt das ordentliche Legislativorgan anstelle der Delegiertenversammlung.

Art. 37

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte: Zuständigkeit

1. die Wahl des Schulratspräsidenten oder der -präsidentin aus der Mitte des Schulrates;
2. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;

Beschlüsse des Kantonsrates

4. die Bewilligung besonderer Kredite;
5. der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente.

Art. 38

Einberufung,
Beschluss-
fähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zur Festlegung des Voranschlages sowie für die Abnahme der Rechnung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

c) *Schulrat*

Art. 39

Zusammen-
setzung

¹ Der Schulrat eines Schulverbandes umfasst mindestens fünf Mitglieder. Die Schulreferenten und Schulreferentinnen der Verbandsgemeinden nehmen von Amtes wegen Einsitz. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsgemeinden zusammen.

² Im Dienste des Schulverbandes stehende Personen können nicht Mitglieder des Schulrates sein.

³ Der Rektor bzw. die Rektorin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁵ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁶ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem entsprechend zusammengesetzten Schulrat der Gemeinde.

Art. 40

Zuständigkeit

¹ Der Schulrat leitet den Verband und ist für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben des Schulverbandes zuständig.

² Es obliegt ihm die administrative Aufsicht über die Schulen im Schulverband.

³ Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Schulstandorte;

- b) Verabschiedung von Voranschlag und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Anstellung des Rektors bzw. der Rektorin sowie der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zusammen mit dem Bildungsdepartement;
 - d) Einsetzen der Schulverbandsleitung;
 - e) Entscheid über Beschwerden.
- ⁴ Er vertritt den Verband nach aussen.
- ⁵ Er nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, bereitet Geschäfte vor und stellt Antrag.

Art. 41

- ¹ Der Schulrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern. Einberufung
- ² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Kostentragung

Art. 42

- ¹ Die Schulverbände teilen die Betriebsergebnisse sowie die Investitionslasten nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden auf: Deckung des Aufwandes
- a) 50 % nach Schülerzahl jeder Verbandsgemeinde,
 - b) 50 % nach Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde.
- ² Abweichende Bestimmungen betreffend den Kostenverteilungsschlüssel bleiben der Verbandsordnung vorbehalten.

2. Geleitete Schulen

Art. 43

- ¹ Die Schulen sind geleitete Organisationen. Geleitete Schulen
- ² Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schulen. Sie sind einem Rektor bzw. einer Rektorin unterstellt.
- ³ Die Führung des Schulverbandes obliegt einer Schulverbandsleitung. Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt,

Beschlüsse des Kantonsrates

übernimmt die entsprechend zusammengesetzte Gemeindeschul-
leitung diese Aufgabe.

⁴ Das Schulverbandssekretariat ist Sache des Schulverbandes.

⁵ Kantonale Schulen sind der Leitung eines Rektors bzw. einer
Rektorin unterstellt.

Art. 44

Schulleiter und
Schulleiterinnen

¹ Den Schulleitern und Schulleiterinnen obliegt insbesondere die
personelle, pädagogische und organisatorische Führung ihrer
Schule.

² Sie haben unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrenden;
- b) Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeur-
teilung;
- c) Klassenplanung und Zuteilung der Lernenden;
- d) Verwaltung der finanziellen Mittel;
- e) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- f) Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrenden;
- g) Schuljahresplanung.

³ Das Pensum der Schulleiter und Schulleiterinnen beträgt mindes-
tens 50 Prozent.

Art. 45

Schulverbands-
leitung

¹ Der Schulverbandsleitung obliegt insbesondere die personelle,
pädagogische und organisatorische Führung des Schulverbandes.

² Sie hat weiter unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Koordinationsaufgaben im Schulverband;
- b) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- c) Erstellen von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d) Anordnung der vom Bildungsdepartement bewilligten Sonder-
schulung;
- e) Anstellung von Lehrenden zusammen mit dem Bildungsdeparte-
ment;
- f) Ergreifen von Massnahmen gemäss Art. 28;
- g) Entscheid über Rekurse in Schulangelegenheiten.

³ Die Schulverbandsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder. Ihr
gehören Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie der Rektor bzw.
die Rektorin an. Für einen Schulverband der Gemeinden Buchberg
und Rüdlingen gelten besondere Regelungen.

⁴ Der Rektor bzw. die Rektorin führt die Schulverbandsleitung

⁵ Die Schulverbandsleitung erledigt alle schulischen Angelegenheiten, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

Art. 46

Eine aus den Rektoren und Rektorinnen der Schulverbände und der Gemeinden zusammengesetzte Konferenz hat bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schulfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht. Rektorenkonferenz

Art. 47

Der Regierungsrat legt die Pensen der schulischen Leitungsfunktionen fest. Pensen

V. Bildungsrat und kantonale Dienste

Art. 48

Zusammensetzung und Aufgaben des Bildungsrates als Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement sind im Bildungsgesetz geregelt. Bildungsrat

Art. 49

¹ Der Kanton führt Fachstellen und Schuldienste. Diese sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Pädagogische Fachstellen

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- b) Schulentwicklung;
- c) Aufsicht;
- d) Qualitätsprüfungen;
- e) Beratung und Unterstützung von Lehrenden, Lernenden, Erziehungsberechtigten sowie Schulinstanzen;
- f) Schulische Abklärungen und Beratungen;
- g) Sozialpädagogische Abklärungen und Platzierungen.

³ Der Kanton kann einzelne Aufgaben privaten Institutionen mittels Leistungsauftrag übertragen oder solche beziehen.

Art. 50

¹ Der Kanton stellt ein angemessenes schulärztliches und schulzahnärztliches Angebot sicher. Medizinisches Angebot

² Er führt eine Schulzahnklinik.

Beschlüsse des Kantonsrates

VI. Finanzierung

Art. 51

Vereinbarungen Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und weiteren öffentlichen oder privaten Schulträgern und Institutionen über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen, sofern ein bildungspolitisches Interesse besteht.

Art. 52

Kantonale Schulen Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Schulen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderschulung.

Art. 53

Schülerpauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

² Die Unterrichtspauschale berücksichtigt die Schulstufe, die besonderen sozialen Verhältnisse und die Besoldungsstruktur der Lehrenden eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde. Besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können einbezogen werden.

³ Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

⁴ Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.

⁵ Die Summe der Unterrichtspauschalen wird durch den Regierungsrat der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3.

⁶ Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulanlagen entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁷ Die Infrastrukturpauschale kann für bestimmte Zeit nicht ausgerichtet oder gekürzt werden, wenn Schulanlagen nicht den durch Verordnung geregelten baulichen Vorgaben für Schulanlagen, insbesondere über Raumgrössen und Ausstattung, entsprechen.

Art. 54

¹ Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände bzw. Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Pauschalen. Tagesstrukturen

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Tagesstrukturangeboten gemäss Abs. 1 durch Verordnung.

³ Die Eltern, deren Kinder Tagesstrukturangebote nutzen, leisten einen Beitrag an die Kosten, der sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen orientiert.

Art. 55

An die private Schulung von Lernenden werden keine Beiträge ausgerichtet. Private Schulung

Art. 56

¹ Die Kosten für die von der zuständigen Stelle angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind. Sonderschulung

² Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, obwohl ein Platz in einem vom Kanton unterstützten sonderpädagogischen Kompetenzzentrum vorhanden wäre, erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der von ihm unterstützten Institution erbringen müsste.

³ Der Schulverband bzw. die Gemeinde, in welchem bzw. in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten. Das Bildungsdepartement setzt den Beitrag fest.

Art. 57

¹ Der Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist für Lernende mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton an der Schule ihres Aufenthaltsortes bzw. des Schulverbandes, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört, unentgeltlich. Unentgeltlichkeit

Beschlüsse des Kantonsrates

² Der Unterricht an der Sekundarstufe II ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. In nicht durch interkantonale Vereinbarung geregelten Einzelfällen, insbesondere wenn kein entsprechendes Bildungsangebot im Kanton Schaffhausen besteht, kann das Bildungsdepartement den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.

³ Der Unterricht auf der Tertiärstufe ist unentgeltlich für Studierende, die Wohnsitz im Kanton gemäss der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung haben.

⁴ Für die übrigen Lernenden wird grundsätzlich ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Schulträger festgesetzt wird.

⁵ Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial von den Schulträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 58

Beiträge und
Gebühren

¹ Von den Lernenden aller Bildungsstufen bzw. den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge insbesondere erhoben werden für:

- a) spezielle Schulveranstaltungen;
- b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Freifächer;
- c) ausserordentliche Materialkosten;
- d) Verpflegung.

² Die Erziehungsberechtigten von Lernenden an Sonderschulen leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss den Ansätzen des Bildungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Bildungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest.

³ Auf der Tertiärstufe können Semestergebühren erhoben werden.

Art. 59

Unentgeltliche
kantonale
Dienste

Die Leistungen der kantonalen Dienste sind mit Ausnahme der Schulzahnklinik unentgeltlich.

Art. 60

Kostenregelung
Schulzahnklinik

¹ Die Kosten für die Zahnprophylaxe und die Zahnuntersuchung werden vom Kanton getragen.

² An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die Beiträge des Kantons an die Behandlungskosten wer-

den durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Dieses legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie Voraussetzungen und Umfang der Beiträge fest.

Art. 61

- ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Weiterbildung der Lehrenden. Weiterbildung
der Lehrenden
- ² Er kann die Schulträger und nach kantonalem Personalrecht die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.

VII. Rechtspflege

Art. 62

- ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Schulverbandsleitungen, der Schulleitungen der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule sowie des Sonderschulrates in Schulangelegenheiten. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen. Rekurs- und
Beschwerde-
wesen
- ² Der Regierungsrat entscheidet über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz beurteilt worden sind, als letzte Verwaltungsinstanz. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.
- ³ Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz.
- ⁴ Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig.
- ⁵ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 63

- ¹ Die vom Regierungsrat gewählte Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Vertretung des Bildungsdepartements sowie je einer Vertretung aus den Bereichen der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule. Der Vorsitz obliegt der Vertretung des Bildungsdepartements. Im Übrigen konstituiert sich die Rekurskommission selbst. Rekurs-
kommission
- ² Die Rekurskommission kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

Beschlüsse des Kantonsrates

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 64

Weitergeltung
bisherigen
Rechtes

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

Art. 65

Schulpflicht

Für die Lernenden, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Kindergarten besucht haben, dauert die Schulpflicht neun Jahre.

Art. 66

Schuleintritt

Bis zum Erreichen des neuen Stichtages zum Schuleintritt wird der Stichtag jährlich um einen Monat vorverlegt.

Art. 67

Anstellungs-
verhältnis

¹ Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits angestellte Lehrende wird die bisher ausgerichtete Gemeindezulage zu einem Teil des Lohnes.

² Lehrende, deren Lohn aufgerechnet auf ein 100%-Pensum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einschliesslich der Gemeindezulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, erhalten das Maximum und eine entsprechende Zulage umgerechnet auf ihr Arbeitspensum. Diese Zulage reduziert sich im Rahmen der generellen Lohnerhöhung.

Art. 68

Schüler-
pauschale

Die Infrastrukturpauschale als Teil der Schülerpauschale wird für das erste Jahr für jede Gemeinde separat berechnet. Dabei werden die vom Kanton während zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die jeweilige Gemeinde ausgerichteten Subventionen für Schulbauten berücksichtigt. Diese Pauschale wird innerhalb von zehn Jahren schrittweise in einen einheitlichen Betrag überführt.

Art. 69

Infrastruktur

¹ Der Schulverband entscheidet, ob er die benötigten Schulanlagen zu Eigentum erwirbt oder mietet.

² Die Gemeinden verständigen sich über den für die Anrechnung massgebenden Zeitwert der Schulanlagen. Bei Uneinigkeit gilt der vom Kantonalen Amt für Grundstückschätzungen bestimmte Wert.

³ Die Erstinvestitionen können von den Gemeinden während 25 Jahren linear abgeschrieben werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 70

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Redaktionelle Anpassungen

Art. 71

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

Aufhebung bisherigen Rechtes

- a) das Schulgesetz vom 27. April 1981;
- b) das Schuldekret vom 27. April 1981;
- c) das Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971;
- d) das Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29. November 1971;
- e) das Dekret betreffend die Gewährleistung der berufsbegleitenden oder teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung mit Maturitätsabschluss vom 20. September 1993.

² Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Subventionsgesuche für Schulanlagen gelten die Erlasse gemäss lit. c und d sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Subventionsverfahren weiter.

Art. 72

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom 10. November 2008 auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die massgebenden Organisationsbestimmungen treten unmittelbar nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch das Volk für die Umsetzung von Abs. 4 und Abs. 5 vorzeitig in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Die Gemeinden müssen sich bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zu Schulverbänden zusammengeschlos-

sen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet. Die Organe des Schulverbandes üben ihre Funktionen gemäss diesem Gesetz insoweit aus, als es zur Umsetzung der übrigen Organisationsbestimmungen erforderlich ist.

⁵ Die Gemeinden bzw. die Schulverbände müssen bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Erfüllung aller in diesem Gesetz geregelten Organisationsbestimmungen geschaffen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet.

⁶ Der Kanton beteiligt sich mit 43.5 % an den Einführungskosten für die Umsetzung der Organisationsbestimmungen.

Schaffhausen, 10. November 2008 Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

